

Vereinbarung der IKK Südwest für die Abrechnung von Hygienepauschalen im Zusammenhang mit dem Corona Virus

Diese Vereinbarung regelt gemäß § 127 Abs. 1 Satz 2 SGB V einen Ausgleich der Kosten für erhöhte Hygienemaßnahmen infolge der COVID-19-Pandemie, welche bei der Hilfsmittelversorgung entstehen.

Hierbei gelten folgende Voraussetzungen/Bedingungen:

1. Bei einem deutlich erhöhten Aufwand für Hygienemaßnahmen bei der Versorgung mit Hilfsmitteln, kann der Leistungserbringer eine Hygienepauschale ansetzen.
2. Dabei ist zu beachten, dass keine Notwendigkeit für einen allgemeinen pauschalierten „Hygienezuschlag“ für diejenige Produkte besteht, die in den Betriebsräumen des Leistungserbringers oder per Versand abgegeben werden.
3. Ein deutlich erhöhter Aufwand kann bei Versicherten entstehen, die zuhause oder in der stationären Einrichtung (z.B. Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen etc.) versorgt werden. In Abhängigkeit der jeweiligen Versorgungssituation kann in diesen Fällen eine der folgenden Hygienepauschalen, **je aufsuchenden persönlichen Kontakt durch den Leistungserbringer** (insbes. keine Abrechenbarkeit bei Versendung der Produkte), abgerechnet werden.

Hygienepauschale 1: bis zu 3,73 Euro (netto+MwSt. gemäß Hauptleistung)

(bei nachgewiesener Corona-Erkrankung oder bei einem begründetem Verdachtsfall)

Hygienepauschale 2: bis zu 2,19 Euro (netto+MwSt. gemäß Hauptleistung)

(ohne Corona-Erkrankung und ohne begründetem Verdachtsfall)

Die Abrechnung erfolgt mit der übergangsweise vorgesehenen Gebührenpositionsnummer:

COVID-19 Hygienepauschale 1: 99.00.99.0006

COVID-19 Hygienepauschale 2: 99.00.99.0007

Kennzeichen Hilfsmittel „00“

Die Hygienepauschale ist stets mit der Hauptleistung (Hilfsmittel) gemeinsam abzurechnen und dabei der Leistungserbringergruppenschlüssel (LEGS) der Hauptleistung zu verwenden.

Die Hygienepauschale ist bei der Berechnung der Zuzahlung zu berücksichtigen.

WICHTIG: Die Hygienepauschale bedarf keiner Genehmigung, auch bei grundsätzlich zu genehmigenden Versorgungsmöglichkeiten ist diese NICHT auf dem Kostenvoranschlag aufzuführen.

Eine Verordnung oder eine Bescheinigung über den „Hausbesuch“ ist für die Abrechnung der Hygienepauschale grundsätzlich nicht erforderlich. Auf Verlangen ist der IKK Südwest jedoch im Rahmen der nachgehenden Rechnungsprüfung ein Nachweis über die Durchführung und Begründung des Hausbesuches vorzulegen.

Diese Regelung tritt am 15.05.2021 in Kraft und gilt für Rechnungen, welche ab diesem Datum beim Abrechnungszentrum der IKK eingehen. Sie ist befristet zum 30.09.2021, längstens jedoch bis zum Ende der epidemischen Lage von nationaler Tragweite.

Aktueller Hinweis: Verlängerung zunächst bis 31.12.2021!